(2) Eine auf Formblatt B 1 bewirkte Anmeldung einer Alleinvertriebsvereinbarung, die den Voraussetzungen der Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung nicht entspricht, muß, soweit sie diesen Voraussetzungen nicht angepaßt wird, vor dem 3. Oktober 1967 durch Einreichung des Formblatts B mit Anlagen nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 27 ergänzt werden.

Artikel 8

Die Artikel 1 bis 7 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung auf aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Art.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 68/67/EWG DES RATES

vom 22. März 1967

über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 und zur Änderung der Verordnung Nr. 215/66/EWG über die Regelung für Milchmischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 214/66/EWG [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3) Unterabsatz 2, Artikel 18 Absatz (2), Artikel 19 Absatz (4), Artikel 20 Absatz (3) und Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist Aufgabe des Rates, die Maßnahmen zu bestimmen, welche die Mitgliedstaaten zur Annäherung der einzelstaatlichen Richtpreise und der Marktpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 zu ergreifen haben.

Der Rat hat im Juli 1966 Maßnahmen hinsichtlich der ab dem Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 geltenden gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse beschlossen ; daher ist es nicht notwendig, den in Artikel 18 der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen gemeinsamen Richtpreis festzusetzen.

Da ein gemeinsamer Richtpreis für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 und die in Artikel 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Kriterien fehlen, ist es nicht möglich, die in Artikel 20 Absatz (1) der genannten Verordnung vorgesehenen Preise festzusetzen ; unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei Milch und Milcherzeugnissen ist es angebracht, gemäß Artikel 23 der Verordnung Nr. 13/64/EWG für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 abweichende Maßnahmen zu treffen, um die Marktpreise zu den voraussichtlichen Preisen im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 hinzuführen.

Bei der Festlegung von Maßnahmen bei den einzelstaatlichen Richtpreisen ist nach Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG der Grundsatz zu beachten, daß diese Richtpreise während der Übergangszeit einander schrittweise anzunähern sind.

---

[1] ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
[2] ABl. Nr. 235 vom 22. 12. 1966, S. 3961/66.

Um das angestrebte Ziel — die Annäherung der einzelstaatlichen Richtpreise — zu verwirklichen, empfiehlt es sich vorzusehen, daß Deutschland seinen Richtpreis um 0,50 DM je 100 kg erhöht, die Niederlande ihren Richtpreis um 1,50 hfl. je 100 kg anheben und die anderen Mitgliedstaaten — mit Ausnahme Frankreichs — die einzelstaatlichen Richtpreise des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 auch im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 beibehalten.

Der neue französische Richtpreis für Milch im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 gilt erst ab 10. April 1967 ; es ist daher angezeigt, für einen begrenzten Zeitraum die in diesem Mitgliedstaat im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 geltenden Schwellenpreise im wesentlichen beizubehalten.

Da in den Niederlanden die Erhöhung des Richtpreises nicht auf die Preise der zu Konsummilch verwendeten Milch übertragen werden kann, erscheint es notwendig, zum Ausgleich die Schwellenpreise anderer Milcherzeugnisse um einen zusätzlichen Betrag anzuheben ; dieser Betrag beläuft sich nach dem Mengenverhältnis zwischen Werkmilch und Konsummilch auf 0,75 hfl. je 100 kg Werkmilch.

Die Werte für die Berichtigung der Schwellenpreise, die sich daraus ergeben, daß die betreffenden Mitgliedstaaten die in den vorhergehenden Erwägungsgründen angeführten Änderungen vornehmen, sind in der nachstehenden Tabelle für die Leiterzeugnisse in Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 36/67/EWG (2), und für Cheddar und Tilsiter für je 100 kg aufgeführt :

	Deutschland DM	Niederlande hfl.
Gruppe Nr. 1	—	—
Gruppe Nr. 2	3,83	16,99
Gruppe Nr. 3	1,52	7,77
Gruppe Nr. 4	1,07	4,99
Gruppe Nr. 5	1,30	6,21
Gruppe Nr. 6	4,85	21,—
Gruppe Nr. 7	.	.
Gruppe Nr. 8	5,50	24,89
Gruppe Nr. 9	4,62	20,22
Gruppe Nr. 10	3,99	18,24
Gruppe Nr. 11	4,17	16,32
Gruppe Nr. 12	.	.
Gruppe Nr. 13	—	—
Gruppe Nr. 14	8,60	36,02
Cheddar	4,99	21,52
Tilsiter	4,62	20,22

Die in Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Beihilfen sind für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 um ein weiteres Siebtel zu verringern ; bei den Erzeugnissen, bei denen infolge eines in den vorhergehenden Milchwirtschaftsjahren vorgenommenen beschleunigten Abbaus der Beihilfen kein Betrag in Höhe des Siebtels mehr vorhanden ist, kann jedoch nur der vorhandene Restbetrag abgezogen werden.

Die im Rahmen des Artikels 19 Absatz (4) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorzunehmende Senkung der Beihilfen um 300 lfrs je 100 kg Butter hätte jedoch für Luxemburg zur Folge, daß der Schwellenpreis für Butter auf einen Betrag angehoben werden müßte, der über dem für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 in Aussicht genommenen gemeinsamen Schwellenpreis liegt ; um eine solche Auswirkung zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Beihilfe ausnahmsweise nur um 200 lfrs zu senken.

Belgien nimmt außerdem eine beschleunigte Verringerung der für 100 kg Vollmilchpulver gewährten Beihilfen um 233 bfrs und der für 100 kg Magermilchpulver gewährten Beihilfen um 9 bfrs vor ; es ist daher notwendig, eine entsprechende Erhöhung der Schwellenpreise für Vollmilchpulver und Magermilchpulver vorzusehen.

Die Auswirkung dieser Verringerungen der Beihilfen ist in der nachstehenden Tabelle für je 100 kg Erzeugnis angegeben :

(1) ABl. Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 525/67.

	Belgien bfrs	Deutschland DM	Luxemburg lfrs	Niederlande hfl.
Gruppe Nr. 1	—	—	—	—
Gruppe Nr. 2	430,—	—	—	3,—
Gruppe Nr. 3	18,—	—	—	2,—
Gruppe Nr. 4	—	—	—	—
Gruppe Nr. 5	80,—	—	—	—
Gruppe Nr. 6	—	4,—	—	4,—
Gruppe Nr. 7	234,—	—	—	—
Gruppe Nr. 8	280,—	6,—	—	5,—
Gruppe Nr. 9	78,—	4,—	—	4,—
Gruppe Nr. 10	—	—	—	4,—
Gruppe Nr. 11	166,—	—	—	4,—
Gruppe Nr. 12	—	—	—	3,—
Gruppe Nr. 13	—	—	—	—
Gruppe Nr. 14	—	—	200,—	7,—
Cheddar	253,—	4,—	—	5,—
Tilsiter	—	4,—	—	4,—

Nach Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG werden auch die nicht unter Unterabsatz 2 fallenden Beihilfen verringert ; es empfiehlt sich, diese Beihilfen in Deutschland um 2,25 DM je 100 kg an Molkereien gelieferte Milch, in den Niederlanden um 1,32 hfl. je 100 kg Werkmilch und in Belgien um 81 bfrs je 100 kg der Erzeugnisse der in Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG genannten Gruppe Nr. 9 zu senken.

Die Auswirkung dieser zusätzlichen Verringerung der Beihilfen ist in der nachstehenden Tabelle für je 100 kg Erzeugnis angegeben :

	Belgien bfrs	Deutschland DM	Niederlande hfl.
Gruppe Nr. 1	—	—	—
Gruppe Nr. 2	—	20,03	10,16
Gruppe Nr. 3	—	26,33	4,53
Gruppe Nr. 4	—	4,95	—
Gruppe Nr. 5	—	6,53	—
Gruppe Nr. 6	—	22,28	12,19
Gruppe Nr. 7	—	.	.
Gruppe Nr. 8	—	28,80	14,28
Gruppe Nr. 9	81,00	24,75	11,65
Gruppe Nr. 10	—	21,38	10,13
Gruppe Nr. 11	—	21,83	8,68
Gruppe Nr. 12	—	.	.
Gruppe Nr. 13	—	—	—
Gruppe Nr. 14	—	2,25	19,66
Cheddar	—	23,40	11,59
Tilsiter	—	24,75	11,65

Gemäß Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ist die vorgenannte Verringerung der Beihilfen durch eine entsprechende Erhöhung der Schwellenpreise auszugleichen.

In einigen Fällen würde übrigens eine Berichtigung des Schwellenpreises entsprechend der Änderung des einzelstaatlichen Richtpreises und der Senkung der Beihilfen dazu führen, daß der für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 in Aussicht genommene gemeinsame Schwellenpreis für das betreffende Erzeugnis überschritten würde ; im Interesse einer Annäherung an die gemeinsamen Schwellenpreise empfiehlt es sich, eine derartige Erhöhung zu vermeiden.

Um der besonderen Lage auf dem Buttermarkt in Deutschland Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, den deutschen Schwellenpreis für 100 kg dieses Erzeugnisses nicht über 740,— DM anzuheben.

Bei bestimmten Erzeugnissen ist eine zusätzliche Annäherung des einzelstaatlichen Schwellenpreises an den in Aussicht genommenen gemeinsamen Schwellenpreis angebracht.

Es ist angezeigt, die Einheitlichkeit der Schwellenpreise der Erzeugnisse der Gruppe Nr. 7 beizubehalten und diese Schwellenpreise dem in Aussicht genommenen gemeinsamen Schwellenpreis anzunähern.

Bei der Festsetzung der Höhe der Schwellenpreise für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 8 und der Schwellenpreise für Cheddar-Käse muß Artikel 4 Absatz (4) der Verordnung Nr. 13/64/EWG beachtet werden.

Für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11 ist im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 ein einheitlicher Schwellenpreis festgesetzt worden ; um diese Einheitlichkeit zu wahren, empfiehlt es sich, alle Schwellenpreise um einen einheitlichen Betrag zu erhöhen.

Der Rat hat auf der Tagung am 24. und 25. November 1966 vorgesehen, daß bei den Erzeugnissen der Gruppe Nr. 13 vorzeitig der für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 in Aussicht genommene gemeinsame Schwellenpreis angewandt wird und gleichzeitig im innergemeinschaftlichen Handel die Abschöpfungen und Erstattungen beseitigt werden.

Belgien und Luxemburg haben für die Milcherzeugnisse mit Ausnahme der Gruppen Nr. 4 und Nr. 14 untereinander einen gemeinsamen Markt verwirklicht ; in Anbetracht des Artikels 233 des Vertrages ist es daher notwendig, für Luxemburg die gleichen Änderungen der Schwellenpreise vorzusehen, die in Belgien für die von diesem gemeinsamen Markt erfaßten Erzeugnisse vorgenommen werden.

Nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 215/66/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 über die Regelung für Milch-Mischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzweicke [1] sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 A III b) 1 des Anhangs II der Verordnung Nr. 111/64/EWG einen niedrigeren Schwellenpreis festzusetzen als den, der für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 gilt ; die Geltungsdauer dieser Bestimmung ist gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 befristet.

Da die Gründe, die zur Genehmigung des Artikels 16 der Verordnung Nr. 215/66/EWG geführt haben, fortbestehen, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer des genannten Artikels zu verlängern ; um jedoch der Marktsituation Rechnung zu tragen und die Auswirkung der Sonderregelung zu begrenzen, erscheint es angebracht, die untere Grenze dieses besonderen Schwellenpreises anzuheben.

Wegen der Schwierigkeiten, die sich bei der Festsetzung der Preise für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 ergeben haben, und im Interesse einer Vereinfachung der Handelsregelung wurden durch die Verordnung Nr. 46/65/EWG des Rates vom 29. März 1965 über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 [2] besondere Vorschriften für die Erzeugnisse der Gruppen Nr. 11 und Nr. 12 eingeführt ; die Geltungsdauer dieser Sonderregelung wurde durch die Verordnung Nr. 37/66/EWG des Rates vom 30. März 1966 über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1966/1967 und zur Änderung der Verordnung Nr. 113/64/EWG des Rates [3] auf das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 ausgedehnt ; auf Grund der gewonnenen Erfahrungen erscheint es angezeigt, diese Regelung im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 beizubehalten.

Nach Artikel 4 Absatz (3) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG beschließt der Rat über Maßnahmen hinsichtlich des Unterschieds zwischen Schwellenpreis und Interventionspreis für Butter, die vom Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 an zu treffen sind ; bei der Festsetzung der Interventionspreise für Butter für dieses Milchwirtschaftsjahr ist dem für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 vorgesehenen gemeinsamen Interventionspreis sowie dem Verhältnis zwischen diesem Interventionspreis

[1] ABl. Nr. 235 vom 22. 12. 1966, S. 3963/66.
[2] ABl. Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 748/65.
[3] ABl. Nr. 61 vom 31. 3. 1966, S. 884/66.

und dem für das gleiche Wirtschaftsjahr vorgesehenen Schwellenpreis Rechnung zu tragen ; im Interesse einer Annäherung der Preise ist einerseits vorzusehen, daß sich im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 der Unterschied zwischen den einzelstaatlichen Interventionspreisen und dem in Aussicht genommenen gemeinsamen Interventionspreis nicht vergrößert und anderseits, daß der Unterschied zwischen dem Interventionspreis und dem Schwellenpreis den für das gleiche Wirtschaftsjahr vorgesehenen Unterschied nicht überschreitet.

Nach Artikel 1 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG beginnt das Milchwirtschaftsjahr am 1. April und endet am 31. März ; um insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung der Abschöpfungen und Erstattungen einen reibungslosen Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen zu ermöglichen, ist es angebracht, die Geltungsdauer der im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 geltenden Bestimmungen bis zum 2. April 1967 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 wird der in Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehene gemeinsame Richtpreis nicht festgesetzt.

(2) Für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 werden die in Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Preise, auf welche die Annäherung der Schwellenpreise gerichtet ist, sowie die Kriterien für ihre Berechnung nicht festgesetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen ihre einzelstaatlichen Richtpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 auf einen Betrag fest, der gleich der Summe aus dem einzelstaatlichen Richtpreis für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 und dem in der nachstehenden Tabelle je 100 kg festgesetzten Betrag ist :

Belgien bfrs	Deutschland DM	Frankreich ffrs	Italien Lit.	Luxemburg lfrs	Niederlande hfl.
0	0,50	0	0	0	1,50

Artikel 3

Gemäß Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG

— verringert Deutschland die Beihilfe, die für je 100 kg an Molkereien gelieferte Milch gewährt wird, um 2,25 DM ;

— verringern die Niederlande die für je 100 kg Werkmilch gewährte Beihilfe um 1,32 hfl. ;

— verringert Belgien die Beihilfe, die für je 100 kg der Erzeugnisse der in Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG bestimmten Gruppe Nr. 9 gewährt wird, um 81 bfrs.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen ihre Schwellenpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 in Höhe ihrer Schwellenpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 fest, die vorbehaltlich einer Revision der in Artikel 2 Absatz (1) dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Pauschbeträge je 100 kg Erzeugnis gemäß den Angaben in der nachstehenden Tabelle berichtigt werden :

	Belgien bfrs	Deutschland DM	Frankreich ffrs	Italien Lit.	Luxemburg lfrs	Niederlande hfl.
Gruppe Nr. 1	—	—	—	— 1 094,00	—	+ 6,84
Gruppe Nr. 2	+ 430,00	+ 28,57	—	—	+ 430,00	+ 30,15
Gruppe Nr. 3	+ 18,00	+ 33,35	—	—	+ 18,00	+ 14,30
Gruppe Nr. 4	—	+ 7,21	— 17,07	— 1 563,00	+ 114,40	—
Gruppe Nr. 5	— 316,50	— 23,81	— 17,85	— 1 875,50	— 316,50	+ 1,81
Gruppe Nr. 6	—	+ 36,49	—	—	—	+ 8,52
Gruppe Nr. 7	+ 1 413,50	+ 113,08	+ 139,59	+ 17 669,00	+ 1 413,50	+ 102,33
Gruppe Nr. 8	—	—	—	—	—	—
Gruppe Nr. 9	+ 159,00	+ 43,70	—	+ 2 344,00	+ 159,00	+ 35,87
Gruppe Nr. 10	+ 337,50	+ 36,40	—	—	+ 337,50	+ 44,34
Gruppe Nr. 11	+ 76,60	+ 6,13	+ 7,57	+ 957,50	+ 76,60	+ 5,55
Gruppe Nr. 12	—	—	—	—	—	—
Gruppe Nr. 13	+ 137,50	+ 11,00	— 8,88	— 2 813,00	+ 137,50	+ 9,95
Gruppe Nr. 14	—	+ 6,51	—	+ 4 375,00	+ 186,50	+ 62,68
Cheddar	—	—	—	—	—	—
Tilsiter	+ 159,00	+ 43,70	—	+ 2 344,00	+ 159,00	+ 35,87

Artikel 5

(1) Der in Artikel 16 Satz 2 der Verordnung Nr. 215/66/EWG genannte Betrag von 32,50 Rechnungseinheiten wird durch den Betrag von 34,25 Rechnungseinheiten ersetzt.

(2) In Artikel 25 der Verordnung Nr. 215/66/EWG werden die Jahreszahlen „1966/1967" durch die Jahreszahlen „1967/1968" ersetzt.

Artikel 6

Ab Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968 werden im innergemeinschaftlichen Handel mit den Erzeugnissen der Gruppe Nr. 13 bei der Einfuhr keine Abschöpfungen erhoben und bei der Ausfuhr keine Erstattungen gewährt.

Artikel 7

(1) Im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968

— werden für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 keine Preise frei Grenze festgesetzt;

— sind für diese Erzeugnisse die Abschöpfungen bei der Einfuhr und die Höchstbeträge der Erstattung bei der Ausfuhr die gleichen wie für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11.

(2) Im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 werden im innergemeinschaftlichen Handel mit den Erzeugnissen der Gruppen Nr. 11 und Nr. 12 Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr nur erhoben,

— wenn der ausführende Mitgliedstaat für das betreffende Erzeugnis Beihilfen gewährt

— und wenn der Preis frei Grenze dieses Mitgliedstaats für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 11 um mindestens 5 v. H. unter dem Schwellenpreis für dieses Erzeugnis in dem einführenden Mitgliedstaat abzüglich des in Artikel 2 Absatz (1) dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Pauschbetrags liegt.

(3) Im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 werden im innergemeinschaftlichen Handel mit den Erzeugnissen der Gruppen Nr. 11 und Nr. 12 keine Erstattungen bei der Ausfuhr gewährt.

Artikel 8

Für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 setzen die Mitgliedstaaten den Interventionspreis für Butter in der Weise fest, daß je 100 kg

— der Unterschied zwischen dem um den Pauschbetrag nach Artikel 2 Absatz (1) dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 13/64/EWG verringerten Schwellenpreis und dem Interventionspreis höchstens 10 Rechnungseinheiten beträgt

— und der Unterschied zwischen dem Interventionspreis des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 und dem Betrag von 176,25 Rechnungseinheiten sich nicht vergrößert.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 1 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG endet das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 am 2. April 1967 und beginnt das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 am 3. April 1967.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 31. März 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ch. HEGER